

Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden arbeiten mit den HO-Beiräten und Verkaufsstellenausschüssen eng zusammen. Die Leiter der zuständigen Organe des Staatsapparates haben zu den Empfehlungen, die diese gesellschaftlichen Organe zur Verbesserung der Versorgung und der Leitungstätigkeit geben, Stellung zu nehmen.

Die *Bildung* der HO-Beiräte und der Verkaufsstellenausschüsse der KG erfolgt durch Berufung bzw. Wahl. Die Mitglieder der HO-Beiräte werden auf Vorschlag der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front, der Hausgemeinschaften, der Betriebe, von Kunden- und Einwohnerversammlungen sowie der betreffenden Verkaufsstellen- und Gaststättenkollektive vom Direktor des HO-Betriebes berufen.

Die Mitglieder der Verkaufsstellenausschüsse des Konsums werden auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation aufgestellten Kandidatenliste für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind die gewählte Leitung einer Grundorganisation der Konsumgenossenschaft.

Aufgabe der HO-Beiräte und der Verkaufsstellenausschüsse ist es,

- I — Einfluß zu nehmen auf das Sortiment, die Anwendung zeitsparender Handelsmethoden, eine vorbildliche und höfliche Bedienung, das Aufdecken und Beseitigen von Ursachen für Handelsverluste in der jeweiligen Verkaufsstelle;
 - Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Hygiene in der Verkaufsstelle sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften für Preise, Maße und Gewicht beim Verkauf der Waren gewährleisten zu helfen;
 - an gesellschaftlichen Massenkontrollen teilzunehmen, die von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie der ABI durchgeführt werden;
 - an vorbeugenden Kontrollen sowie an der Auswertung von Inventuren teilzunehmen.
- Entsprechend diesen Aufgaben haben z. B. die HO-Beiräte folgende *Befugnisse*:
- Kontrollen in den Verkaufsstellen durchzuführen und mit den Leitern und Mitarbeitern auszuwerten;
 - den Verkaufsstellenleitern, dem Direktor der HO und den betrieblichen Kontrollorganen Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten und deren Beachtung durch die Handelsbetriebe zu kontrollieren;
 - die Leiter und Mitarbeiter der Verkaufsstelle bei der Bearbeitung von Eingaben der Bürger zu beraten;
 - bei Rechtsverletzungen und Verstößen gegen Weisungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung vom Verkaufsstellenleiter oder dessen übergeordnetem Leiter sofortige Veränderungen zu fordern;
 - sich an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung zu wenden, wenn ihre Hinweise und Empfehlungen von den Mitarbeitern der Verkaufsstelle oder anderen leitenden Mitarbeitern des Betriebes nicht beachtet werden. Er hat innerhalb von 14 Tagen zum Anliegen des HO-Beirates Stellung zu nehmen.

Analoge Befugnisse haben auch die Verkaufsstellenausschüsse des Konsums.

Bewährt haben sich in der Arbeit der HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse Aussprachen und Sprechstunden, um Anliegen der Bürger entgegenzunehmen, die Teilnahme an Rechenschaftslegungen der Verkaufsstellenleiter sowie die Unterstützung der Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung der Volks-